

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 30.10.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

181	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 01.10.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.10.2012	473
182	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.10.2012	476
183	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	482
184	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen	483
185	Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2010	486
186	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ der Gemeinde Velpke	487
187	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	489

B. Nichtamtlicher Teil

181.

**Bekanntmachung der
9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 01.10.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom
17.10.2012**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589 / 2012), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 / 2011), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.10.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 24.10.2012 (Nr. 37/2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Punkt 1 werden die Worte „ALBA Magdeburg GmbH“ durch die Worte „ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird der Punkt 3 „Deponie des Landkreises Wolfenbüttel“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 1 Abs. 4 Punkt 7 wird das Wort „E.ON“ durch das Wort „eew“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Sperrmüll wird auf Anforderung abgefahren. Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer Sperrmüll-doppelkarte, per Online-Formular oder per E-Mail zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird bei Nutzung einer Sperrmüll-doppelkarte schriftlich mitgeteilt, ansonsten erfolgt eine elektronische Mitteilung per E-Mail.“

5. § 9 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der Abfuhr gelten § 12 Abs. 3 und Abs. 8 entsprechend.“

6. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Sperrmüllabfuhr“ um die Worte „(ggf. auch von Dritten)“ ergänzt.
7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zur Umsetzung des europäischen Abfallverzeichnisses“ durch die Worte „über das Europäische Abfallverzeichnis“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Passus neu eingefügt:

„Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schüttfähig gemacht werden“.
9. § 12 Abs. 7 wird nach dem Wort „Betriebsstörungen“ um das Wort „Streik,“ ergänzt.
10. § 12 Abs. 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Bioabfallbehälter“ um die Worte „bzw. Bündel etc.“ ergänzt.
11. In § 14 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „für Massenabfälle Alversdorf“ durch die Worte „der Norgam“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ und die Worte „Verwertungs- und Beseitigungsnachweise“ durch die Worte „die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen“ ersetzt.
13. Nach der Ziff. 7 des § 19 Abs. 1 wird Ziff. 8 wie folgt neu eingefügt:

„entgegen § 12 Abs. 3 Satz 6 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,“.
14. Die bisherige Ziff. 8 des § 19 Abs. 1 erhält nun die Ziff. 9.
15. Nach der neuen Ziff. 9 des § 19 Abs. 1 wird Ziff. 10 wie folgt neu eingefügt:

„entgegen § 12 Abs. 8 Satz 2 ohne Genehmigung des Landkreises Helmstedt die zur Abholung bereitgestellten Rest- und Bioabfallbehälter bzw. Bündel, sowie Sperrmüll und Elektroaltgeräte durchsucht oder Gegenstände entnimmt,“.
16. Die bisherigen Ziffern 9 bis 14 des § 19 Abs. 1 erhalten nun die Ziffern 11 bis 16.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Helmstedt, den 21.10.2013

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Wunderling-Weilbier

Landrat

ABl.-Nr. 42 vom 30.10.2013

182.

**Bekanntmachung der
10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.10.2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589 / 2012), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 / 2011), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279 / 2012) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. S. 1324) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.10.2012 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.10.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 24.10.2012 (Nr. 37/2012), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Punkt 1 werden die Worte „ALBA Magdeburg GmbH“ durch die Worte „ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 wird der Punkt 3 „Deponie des Landkreises Wolfenbüttel“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 1 Punkt 7 wird das Wort „E.ON“ durch das Wort „eew“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Des weiteren“ durch „Des Weiteren“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Restabfall, Altreifen und Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen“ durch die Worte „Restabfall und Altreifen“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 4 wird der Punkt d) ersatzlos gestrichen.

7. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,90 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,80 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,90 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,25 Euro
über 600 kg	126,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(3a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Die Behälter austauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:
- I. TRV bzw. Annahmestelle:
1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,20 Euro
 2. Altreifen
 - 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro
 - 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro
 - 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro
 - 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro
 3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro

4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,20 Euro
-----------------------------	-----------
- III. Kompostwerk:
 1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen von 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,80 Euro
 - 1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro

- 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg |
| | 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro

- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren

je Monat Laufzeit

3,80 Euro

mind. jedoch

50,00 Euro

- je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“

2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Helmstedt, den 21.10.2013

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Wunderling-Weilbier

Landrat

183.

Bekanntmachung der

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

Aus dem Straßenverzeichnis II werden gestrichen

- **Am Lohen** ab Einmündung in die Straße Zur Neuen Breite bis zum Abknicken in südwestlicher Richtung (erster Knick)
- **Steinbergstraße** ab Einmündung in die Straße Zur Neuen Breite bis zur Kreuzung mit der Straße Am Lohen

In das Straßenverzeichnis II werden aufgenommen:

- **Am Lohen**
- **Steinbergstraße**
- **Kaisergraben**
- **Krötenweg**
- **Lurchengasse**

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 11.10.2013

(L.S.)

gez. Schobert
Schobert
(Bürgermeister)

184.

Bekanntmachung der

Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 32 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 269) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	600,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	350,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	250,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	50,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	25,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	150,00 EUR
g) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
h) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
i) Kreissicherheitsbeauftragte/r	100,00 EUR
j) Kreispressewart/in Nord/Süd jeweils	30,00 EUR
k) Zugführer Fernmeldezug	52,00 EUR
l) Leiter/in Verpflegungsgruppe	52,00 EUR
m) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	52,00 EUR
n) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	52,00 EUR
o) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	52,00 EUR
p) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	52,00 EUR
2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die genannten Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden für folgenden Personenkreis gewährt:

- a. den in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgern für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt,
- b. den zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen für die Fahrt vom Wohnort zum angegebenen Einsatzort bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges.

§ 3

Verdienstaufschlag / Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages / der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträger,
 - b. die vom Landkreis Helmstedt zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - c. die Kreisausbilder.
2. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. Verdienstaufschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag.
 - b. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EURO im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 20.10.2006 außer Kraft.

Helmstedt, den 21.10.2013

Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

(Wunderling-Weilbier)

ABl.-Nr. 42 vom 30.10.2013

185.

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Entlastung
des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 die Entlastung.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 23.10.2013

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 42 vom 30.10.2013

186.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes "Am Sportplatz" 3. Änderung, Gem. Velpke Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 den Bebauungsplan "Am Sportplatz" 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige/n Begründung/en beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Velpke während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05364 - 5242 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Velpke, den 14.10.2013

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Gemeinde Velpke
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan
Am Sportplatz
3. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25,000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

LBN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der
bebauten Ortslage Velpke, wie dargestellt.



Büro für Stadtplanung

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Waisenhausdamm 7

38100 Braunschweig

187. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit

Am Dienstag, dem 05.11.2013, findet um 15.00 Uhr im großen Sitzungsraum im Kreishaus 1 des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 21.05.2013
5. Bericht über das Projekt des Kreissportbundes Helmstedt e. V.
- Eingliederung der Sportvereine in den Ganztagschulbetrieb
6. Kreiszuschüsse für kulturelle Maßnahmen im Haushaltsplanentwurf 2014
7. Kreiszuschuss für den Kreissportbund Helmstedt e. V. im Haushaltsjahr 2014
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 22.10.2013

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 42 vom 30.10.2013

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier